

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST (welche nach Punkt 1 der öffentlichen Sitzung erscheint), Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Fehlte entschuldigt: MEYER - Ratsmitglied.

## T A G E S O R D N U N G

### Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

#### ARBEITEN

- Punkt 1. Ablagern von natürlichem Erdreich auf der Erdaushubdeponie BOLDER-BIERT: Festlegung der Bedingungen und Gebühren;
- Punkt 2. Trinkwasserversorgung in der Ortschaft BÜLLINGEN: Erneuern von alten Leitungsteilstücken aus Guss: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 3. Trinkwasserversorgung: Wasserturm ROCHERATH: Sanierung der Fassade des Hochbehälters: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors;
- Punkt 4. Sporthalle MANDERFELD: Erneuerung der Einrichtung in den Umkleidekabinen: Festlegung der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss;
- Punkt 5. Sporthalle MANDERFELD: Erneuerung des Bodens: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors sowie Antrag auf Zuschuss;
- Punkt 6. Sporthalle ROCHERATH: Anbau eines Materiallagers: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors sowie Antrag auf Zuschuss;
- Punkt 7. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors sowie Antrag auf Zuschuss;

#### GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 8. „Dottelsgasse“ in HÜNNINGEN: Ankauf der für den Ausbau beanspruchten Geländestreifen;

#### GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 9. Stellenplan 2010: 1. Änderung;
- Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 29. Juli 2011 - Annahme.
- Punkt 12. Lehrpersonal: Bezeichnung von Frau Nadia JUNG ab dem 01.09.2011 als zeitweilige Primarschullehrerin an den Gemeindeschulen für einen halben Stundenplan (12/24) in einer nicht vakanten Stelle als Ersatz von Frau Lydia GRÜN;
- Punkt 13. Lehrpersonal: Bezeichnung von Frau Nadia JUNG ab dem 01.09.2011 als zeitweilige Primarschullehrerin an den Gemeindeschulen für einen halben Stundenplan (12/24) in einer nicht vakanten Stelle als Ersatz von Herrn Hermann-Josef THEISS;
- Punkt 14. Lehrpersonal: Bezeichnung von Frau Evelyne JOSTEN ab dem 01.09.2011 als zeitweilige Primarschullehrerin an den Gemeindeschulen für einen halben Stundenplan (12/24) in einer nicht vakanten Stelle als Ersatz von Herrn Hermann-Josef THEISS;
- Punkt 15. Lehrpersonal: Bezeichnung von Frau Lisa CHRISTEN ab dem 01.09.2011 als zeitweilige Primarschullehrerin an den Gemeindeschulen für einen drei viertel Stundenplan (18/24) in einer nicht vakanten Stelle als Ersatz von Frau Anne-Marie PALM;
- Punkt 16. Lehrpersonal: Beendigung der Bezeichnung auf unbestimmte Zeit von Frau Andrea GENTEN ab dem 01.09.2011 als Kindergärtnerin an den Gemeindeschulen für 14/28 aufgrund von Stellenverlust.

### Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

#### ARBEITEN

- Punkt 1. Ablagern von natürlichem Erdreich auf der Erdaushubdeponie BOLDER-BIERT: Festlegung der Bedingungen und Gebühren (D.K.Nr. 506.367)**

#### DER RAT;

In Erwägung, dass eine große Nachfrage innerhalb der Gemeinde für die Möglichkeit besteht, den Erdaushub privater Bauparzellen ablagern zu können;

In Erwägung, dass in BOLDER-BIERT eine Deponie zum Ablagern von natürlichem Erdreich mit Genehmigung der Wallonischen Region eingerichtet werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die Baukommission auf ihrer Sitzung vom 18.08.2011 über diesen Punkt beraten hat;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ab dem 01.09.2011 ist die Ablagerung von Erdreich in der Erdaushubdeponie BOLDER-BIERT unter folgenden Bedingungen gestattet:

- 1. Diese Regelung gilt nur für die Ablagerung von natürlichem Erdreich, welches von auf dem Gebiet

- der Gemeinde BÜLLINGEN gelegenen Parzellen stammt;
2. Die Ablagerung kleinerer Mengen bis max. 7 m<sup>3</sup> wird auf einfachen schriftlichen Antrag auf dem offiziellen Vordruck, der vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein muss, beim Bauamt der Gemeinde gestattet. Bei größeren Mengen bis maximal 300 m<sup>3</sup> ist rechtzeitig ein schriftlicher Antrag beim Gemeindegremium, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN, einzureichen;
  3. Das Gemeindegremium entscheidet bei Anfragen für größere Ablagerungen, ob diese zugelassen werden dürfen oder nicht;
  4. Bei der Ausgabe des Schlüssels der Deponie wird eine Kaution von 50,00 € erhoben, die zurückerstattet wird, wenn die Deponie ordnungsgemäß verlassen wurde (unbeschädigte Umzäunungen und Tore, kein Zurücklassen umweltschädlicher Produkte, Abschließen der Tore) und der Schlüssel unverseht zur Gemeinde zurückgebracht wurde. Nach jeder Fahrt muss das Tor verriegelt und abgeschlossen werden;
  5. Bei Ablagerungen über 20 m<sup>3</sup> Erdreich ist der Antragsteller verpflichtet, das abgekippte Erdreich einzuplanieren und dies nach vorheriger Absprache mit dem Bauamt;
  6. Für die Ablagerung des Erdreichs werden folgende Gebühren erhoben:
    - 0-7 m<sup>3</sup>: 1,00 € / m<sup>3</sup>
    - LKW 2-Achser: 16,00 € / Lkw
    - Lkw 3-Achser: 20,00 € / Lkw
    - Muldenkipper: 20,00 € / Kipper
  7. Es ist strikt untersagt, anderes Material als natürliches Erdreich abzulagern. Verboten sind u. a.: Rasenschnitt, Hecken, Sträucher, Äste, Bäume, Wurzeln, Gartenabfälle, Baustoffe aller Art, Abfälle aller Art sowie alle anderen natürlichen, mineralischen und/oder synthetisch hergestellten Produkte und kontaminiertes Erdreich;
  8. Die Ablagerung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte muss durch den Antragsteller auf dessen Kosten ordnungsgemäß entfernt und entsorgt werden;

**Artikel 2.** Das Bauamt wird beauftragt, Stichprobenkontrollen durchzuführen, um sich von der ordnungsgemäßen Handhabung der vorliegenden Regelung zu überzeugen;

**Artikel 3.** Eine Ausfertigung der vorliegenden Beschlussfassung wird der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN und dem Forstamt BÜLLINGEN zur Information zugestellt;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 2. Trinkwasserversorgung in der Ortschaft BÜLLINGEN: Erneuern von alten Leitungsteilstücken aus Guss: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 833)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines prinzipiellen Beschlusses vom 31.05.2007 über die Erneuerung von alten Trinkwasserleitungsstücken aus Guss in den Ortschaften BÜLLINGEN, MÜRRINGEN und HÜNNINGEN und die Festlegung des Honorarvertrages;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes über das Ersetzen von Gussleitungen in der Ortschaft BÜLLINGEN mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 372.679,50 € (ohne MwSt.) sowie 7.377,71 € Honorarkosten (ohne MwSt.);

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass das Projekt der Baukommission am 18.08.2011 vorgestellt wurde;

Aufgrund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das von Projektautor SCHMITZ ausgearbeitete Projekt über das Ersetzen von Gussleitungen in der Ortschaft BÜLLINGEN mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 372.679,50 € (ohne MwSt.) sowie 7.377,71 € Honorarkosten (ohne MwSt.) gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart der Arbeiten die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 3. Trinkwasserversorgung: Wasserturm ROCHERATH: Sanierung der Fassade des Hochbehälters: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors (D.K.Nr. 832)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Tatsache, dass ein großes Stück des oberen Außenbetonmantels des Wasserturms in ROCHERATH kürzlich abgebrochen und aus großer Höhe auf den Boden gestürzt ist;

In Erwägung, dass die Gefahr besteht, dass weitere Betonbrocken herabfallen könnten, und somit ein akutes Sicherheitsrisiko besteht;

In Erwägung, dass dieser Missstand so schnell wie möglich behoben werden muss, indem die Fassade des Hochbehälters des Wasserturms saniert wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass das Problem in der Baukommission am 18.08.2011 besprochen wurde;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs eines Honorarvertrages;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 8.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Sanierung der Fassade des Hochbehälters des Wasserturms ROCHERATH;

**Artikel 2.** Den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 4. Sporthalle MANDERFELD: Erneuerung der Einrichtung in den Umkleidekabinen: Festlegung der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 832)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Antrags des Verwaltungsrats der Sporthalle MANDERFELD auf Anschaffung von Bänken und Kleiderhaken für die Sporthalle in MANDERFELD;

In Erwägung, dass der Antragsteller sich bereit erklärt hat, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu übernehmen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Sporthalle MANDERFELD ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 4.449,64 € (einschl. 21 % MwSt.), welche aufgrund der vorliegenden Kostenanschläge durch das Bauamt aufgestellt wurde;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass das Vorhaben auf der Baukommission am 18.08.2011 besprochen wurde;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs eines Honorarvertrages;

Aufgrund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die vom Bauamt der Gemeinde erstellte Beschreibung über die Anschaffung von Bänken und Kleiderhaken für die Sporthalle MANDERFELD mit Lastenheft anzunehmen, die Kostenschätzung in Höhe von 4.449,64 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur festzulegen;

**Artikel 2.** Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 60 % zu beantragen und sich zu verpflichten, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu tragen;

**Artikel 3.** Dem Verwaltungsrat der Sporthalle MANDERFELD die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieses Projektes in Rechnung zu stellen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 5. Sporthalle MANDERFELD: Erneuerung des Bodens: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors sowie Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 832)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Tatsache, dass Boden und Unterboden der Sporthalle MANDERFELD nach 30 Jahren große Verschleißerscheinungen aufweisen;

In Erwägung, dass der Boden zum wiederholten Male repariert werden musste;

Aufgrund des Antrags des Verwaltungsrats der Sporthalle MANDERFELD auf Anschaffung eines neuen Bodens für die Sporthalle MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Sporthalle MANDERFELD ist;

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 zur Infrastruktur, so wie abgeändert;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über

öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass das Vorhaben auf der Baukommission am 18.08.2011 besprochen wurde;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Erneuerung des Bodens der Sporthalle in MANDERFELD;

**Artikel 2.** Den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 60 % zu beantragen und sich zu verpflichten, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu tragen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 6. Sporthalle ROCHERATH: Anbau eines Materiallagers: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors sowie Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 832)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Tatsache, dass bei größeren Veranstaltungen in der Sporthalle ROCHERATH kein Platz für die Unterbringung der Geräte und des sonstigen Materials vorhanden ist;

Aufgrund der Anfrage des Verwaltungsrates der Sporthalle ROCHERATH und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 zur Infrastruktur, so wie abgeändert;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass das Vorhaben auf der Baukommission am 18.08.2011 besprochen wurde;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Anbau eines Materiallagers an die Sporthalle in ROCHERATH;

**Artikel 2.** Den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors gutzuheißen und als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 60 % zu beantragen und sich zu verpflichten, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu tragen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 7. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors sowie Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 832)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt hat, ihre Infrastruktur stetig zu verbessern und auszubauen;

In Erwägung, dass zur Infrastruktur unter anderem die landwirtschaftlichen Wege gehören, und dass in diesem Bereich verschiedene Wege einer Instandsetzung bedürfen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der Baukommission vom 18.08.2011, bei der die vorgeschlagenen Wegeteile auf den angeführten Karten vorgestellt und erläutert wurden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Aufgrund der Artikel L-1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ausbau folgender landwirtschaftlicher Wege (Projekt 2011):

- MANDERFELD: Weinweg (Wasserlehrpfad, ± 600 m')
- WIRTZFELD: Weg zur Talsperre (± 350 m')
- HÜNNINGEN: Richtung alte Steingrube (± 350 m')
- HÜNNINGEN: ab Windräder Richtung Bilderberg (± 400 m');

**Artikel 2.** Den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors gutzuheißen und als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen und bei der Wallonischen Region einen Zuschussantrag einzureichen.

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 8. „Dottelsgasse“ in HÜNNINGEN: Ankauf der für den Ausbau beanspruchten Geländestreifen (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der Ausbau der Dottelsgasse in HÜNNINGEN abgeschlossen ist und die endgültigen Aufmaße der beanspruchten Landentnahmen vorliegen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan vom 26.11.2010 und Aufstellung über die erforderlichen Landentnahmen des Projektautors Francis SCHMITZ;
- Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes ST.VITH vom 28.03.2011, in welchem der Preis pro m<sup>2</sup> auf 22,50 € abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung von Frau Raymonda DE BLAUWER vom 01.05.2011, eingegangen am 04.05.2011;
- Einverständniserklärung von Herrn Eric HERREMANS-BORGHS vom 22.04.2011, eingegangen am 14.07.2011;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke zu den angeführten Preisen in der Gemeinde BÜLLINGEN, Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Flur C, so wie diese im Vermessungsplan des Projektautors Francis SCHMITZ vom 26.11.2010 eingetragen worden sind:

- Landentnahme Nr. 1 aus der Parzelle Nr. 199b, mit der Größe von 37 m<sup>2</sup>, zum Preis von 832,50 €, von Herrn Eric HERREMANS-BORGHS, wohnhaft in 2460 KASTERLEE, Ossengoor 1;
- Landentnahme Nr. 2 aus der Parzelle Nr. 200e, mit der Größe von 15 m<sup>2</sup>, zum Gesamtpreis von 337,50 €, von Frau Raymonda DE BLAUWER, wohnhaft in 1030 SCHAERBEEK, Boulevard Lambermont 184;

**Artikel 2.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind und beauftragt das Notariat SPOTEN mit der Veraktung;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 gedeckt;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

#### **GEMEINDEPERSONAL**

**Punkt 9. Stellenplan 2010: 1. Änderung (D.K.Nr. 232.11)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2010 über die Festlegung des Stellenplans der Gemeinde BÜLLINGEN, welcher am 15.12.2010 durch den Ministerpräsidenten gebilligt wurde, Zeichen 1365/EX/VII/B/I;

In Erwägung, dass eine Anpassung des Stellenplans in Bezug auf die Dienstgrade für das Arbeiterpersonal, das mit Vorarbeiteraufgaben beauftragt ist, erforderlich ist;

Nach Durchsicht des Protokolls der Konzertierung vom 22.08.2011 zwischen der Gemeinde und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem ÖSHZ;

In Erwägung, dass die Finanzlage der Gemeinde eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erlaubt;

Auf Grund des Artikels L1212-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie von Herrn FICKERS:

**Artikel 1.** Seinen Beschluss vom 25.10.2010 über die Festlegung des Stellenplans der Gemeinde BÜLLINGEN wie folgt ein erstes Mal zu ändern: in der Kategorie **A) Definitiven Stellenplan** wird die Rubrik **4. Arbeiterpersonal** wie folgt ersetzt:

- 2 Brigadiers;
- 2 qualifizierte Arbeiter.

Von diesen vier Stellen können maximal nur zwei besetzt werden.

**Artikel 2.** § 1. Vorstehende Beschlussfassung tritt sofort nach Billigung in Kraft und wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung unterbreitet;

§ 2. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem ÖSHZ BÜLLINGEN informationshalber zuzustellen ist.

**Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 29. Juli 2011 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. Juli 2011 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. Juli 2011 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.